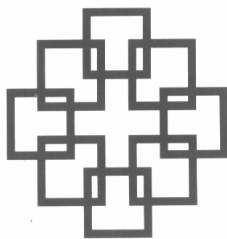


Schulvertrag



zwischen der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
vertreten durch den Landeskirchenrat
als Trägerin
der Evangelischen Grundschule Bernburg
- staatl. genehmigte Ersatzschule -

und dem Schüler / der Schülerin.....

geb. am:.....in:.....Konfession:.....
vertreten durch die Eltern / Erziehungsberechtigten

Herrn/Frau.....

wohnhaft:.....

Telefon:.....eMail:.....

§1

Die Schulträgerin nimmt den Schüler / die Schülerin

.....

mit Wirkung vom:.....

in die Jahrgangsstufe:.....

der Evangelischen Grundschule Bernburg auf.

Der Schüler / die Schülerin hat die Voraussetzungen zu erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind;

1. **Die Pädagogische Konzeption der Evangelischen Grundschule Bernburg;**
2. **Die Hausordnung;**
3. **Die Schulgeldordnung;**
4. **Die Ordnung des Schulverwaltungsausschusses.**

§ 3

Die Schulträgerin sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichenden erlassenen Vorschriften.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulträgerin und der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen ihres Kindes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schulträgerin verpflichtet sich, im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation des / der betroffenen Schülers / Schülerin Rücksicht zu nehmen und diese zu fördern. Für Schäden jeglicher Art, die dem / der betroffenen Schüler / Schülerin sowie dessen / deren Eltern / Erziehungsberechtigten wegen unterlassener Meldung gesundheitlicher Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; eine Haftung des Personals und der übrigen Schüler der Evangelischen Grundschule Bernburg scheidet ebenfalls aus. Die Evangelische Grundschule Bernburg will den Schülern helfen, ein Wertebewußtsein zu entwickeln

durch

- ✓ Teilnahme am Religionsunterricht
- ✓ Formen des dialogischen Miteinander von Christen und Nichtchristen.
- ✓ die grundlegende Ausrichtung der Schule auf die Botschaft des Evangeliums und die Einbeziehung in das Kirchenjahr.

Die Evangelische Grundschule Bernburg erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern / Erziehungsberechtigten und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.

§ 4

Der Schüler / die Schülerin ist berechtigt bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den im § 2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken. Im Rahmen seiner / ihrer Einsichtsfähigkeit ist er / sie insbesondere verpflichtet,

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Hausordnung einzuhalten.

§ 5

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben den Schüler / die Schülerin zur Einhaltung seiner / ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. den Schüler / die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung anzuhalten.

§ 6

Es wird ein Schulgeld erhoben. Näheres regelt die Schulgeldordnung.

Zwecks Erstattung von Materialkosten (z. B. Kopierkosten, Kosten von Werkmaterial, Kosten von Material für den hauswirtschaftlichen Unterricht) kann ein mit der Elternvertretung einvernehmlich vereinbarter Betrag erhoben werden.

Sofern ein warmes Mittagessen gereicht wird, tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten die durch die Elternvertretung kontrollierten Kosten.

Elternvertretung und Schulträgerin werden sich um kommunale Zuschüsse zu diesen Kosten bemühen.

§ 7

An der Evangelischen Grundschule Bernburg wird für alle Schüler Ev. Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am Ev. Religionsunterricht ist verbindlich.

§ 8

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände. Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z. B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einen anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler / Schülerinnen verursachen, haften diese oder auch ihre Eltern / Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schulträgerin unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für den Schüler / die Schülerin eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 9

Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, dem Schüler / der Schülerin den erstrebten Schulabschluß zu ermöglichen.

§ 10

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler / die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müßte,
3. wenn die Schulträgerin die Trägerschaft der Schule aufgibt.

§ 11

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erfolgt durch schriftliche Abmeldung. Sie ist nicht an eine Frist gebunden.

Die Schulträgerin kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

Die Schulträgerin kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Anlaß schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Eltern / Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
2. die Eltern / Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
3. die Eltern / Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
4. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und der Schulleitung tiefgreifend und nachhaltig gestört ist.

§ 12

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, soll der Schulverwaltungsausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden.

§ 13

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

Bernburg, den

.....
Schulleiterin
für die Schulträgerin

Siegel

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte,
zugleich handelnd als gesetzliche
Vertreter